



## Stadt Bergisch Gladbach

### Der Bürgermeister

#### **Allgemeinverfügung (§ 31 Satz 2 SGB X) der Stadt Bergisch Gladbach zum Verzicht der Erhebung von Elternbeiträgen für den Monat Mai 2020 gerichtet an alle Eltern oder diesen rechtlich gleichgestellten Personen, die nach der Elternbeitragssatzung der Stadt Bergisch Gladbach zur Zahlung eines Elternbeitrages verpflichtet sind**

Eltern oder diesen rechtlich gleichgestellten Personen werden für die Betreuung ihres Kindes / ihrer Kinder in Kindertagespflege und / oder einer Kindertagesstätte und / oder in einem Außerunterrichtlichen Angebot an Grundschulen von der Stadt Bergisch Gladbach zur Zahlung von Elternbeiträgen herangezogen. Grundlage hierzu sind § 90 Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII) – SGB VIII, Kinder- und Jugendhilfe, § 23 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern: Kinderbildungsgesetz – KiBiz und die Bestimmungen der Satzung der Stadt Bergisch Gladbach zur Erhebung von Elternbeiträgen.

Aufgrund der am 05.05.2020 durch den Bürgermeister der Stadt Bergisch Gladbach und einem Ratsmitglied gefassten dringlichen Entscheidung (§ 60 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – GO NRW) wird auf die Erhebung der Beiträge für die Nutzung der Betreuungsangebote für den Monat Mai 2020 in den genannten Betreuungsformen verzichtet.

Die Stadt Bergisch Gladbach setzt die Erhebung von Elternbeiträgen für den Zeitraum 01.05.2020 bis 31.05.2020 auf Grundlage der örtlichen Satzung für die Inanspruchnahme der folgenden Angebote aus:

- Angebote zur Förderung von Kindertagespflege gemäß §§ 22, 23 und 24 SGB VIII sowie §§ 1 Absatz 1, 3, 4, 13, 17 KiBiz,
- Angebote zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen gemäß § 22, 22a, und 24 SGB VIII sowie § 1 Absatz 1, 3, 13 ff KiBiz,
- Angebote gemäß § 9 SchulG in Verbindung mit dem Runderlass des Ministeriums für Schule und Bildung vom 23.12.2010 „Gebundene und offene Ganztagschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote im Primarbereich und Sekundarstufe I“ (BASS 12-63 Nr. 2), hier konkret nur für die Betreuung in einem Außerunterrichtlichen Angebot an Grundschulen, da nur diese Betreuung durch die kommunale Elternbeitragssatzung erfasst ist.

Dies geschieht unabhängig davon, ob in diesem Zeitraum eine Notbetreuung in Anspruch genommen wird.

#### **Begründung**

Aufgrund der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 im Bereich der Betreuungsinfrastruktur (Coronabetreuungsverordnung – CoronaBetrVO) ist die Nutzung von schulischen Gemeinschaftseinrichtungen nur zulässig, soweit bestimmte organisatorische Maßnahmen gewährleistet sind und es bestehen grundsätzliche Betretungsverbote für Kindertagespflege und Kindertageseinrichtungen. Ausnahmen werden in der Verordnung genannt und fallen in den Bereich der Notbetreuung.

Die kommunalen Spitzenverbände haben sich mit der Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen darauf verständigt, dass die Kommunen für den Monat Mai 2020 auf die Erhebung der Beiträge in den vorgenannten Betreuungsformen verzichten. Das soll auch für Eltern gelten, die ihre Kinder in einer Notgruppe betreuen lassen. Die Stadt Bergisch Gladbach verzichtet aufgrund der am 05.05.2020 gefassten dringlichen Entscheidung sowohl bei der vorläufigen Festsetzung, wie auch später im Rahmen der Überprüfung auf den vollen Monatsbeitrag für den Mai 2020.

#### **Hinweis**

Vorsorglich wird für den Monat Mai der Einzug der Beiträge nicht erfolgen. Dies betrifft jedoch nur die Beiträge, welche durch SEPA-Lastschriftmandatsverfahren eingezogen werden. Die Beiträge, welche durch die Eltern für den Monat Mai bereits per Dauerauftrag angewiesen wurden bzw. bei denen die Durchführung des Dauerauftrages nicht mehr berücksichtigt werden konnte, werden seitens der Stadtkasse der Stadt Bergisch Gladbach schnellstmöglich zurückerstattet.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Bürgermeister der Stadt Bergisch Gladbach, Jugendamt, An der Gohrmühle 18, 51465 Bergisch Gladbach einzulegen. Der Widerspruch kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: [poststelle@stadt-gl.de-mail.de](mailto:poststelle@stadt-gl.de-mail.de)